



genügenden Anlass hierzu bieten, d. h. bei vorläufiger Würdigung des gesamten Akteninhalts eine Verurteilung des Beschuldigten mit Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist. Dies ist vorliegend nicht der Fall.

Die Staatsanwaltschaft hat ausführlich und zutreffend dargelegt, dass und warum der verfahrensgegenständliche Sachverhalt das Vorliegen einer strafbaren Handlung der Verantwortlichen der *DZ Bank AG* nicht erkennen lässt. Auf diese Ausführungen kann Bezug genommen werden.

a) Danach fehlt es in der ersten Konstellation (Überweisungsaufträge vom Kontokorrentkonto der *Kaupthing Bank hf.*) im Hinblick auf den Tatbestand der **Untreue** (§ 266 StGB) zum Nachteil der Kunden der *Kaupthing Bank* bereits an der Grundvoraussetzung einer Vermögensbetreuungspflicht der *DZ Bank* zu deren Gunsten. Beim Überweisungsverkehr entsteht, wenn der Überweisende - die *Kaupthing Bank* - und der Überweisungsempfänger ihre Girokonten bei verschiedenen Banken unterhalten, weder ein unmittelbares Vertragsverhältnis zwischen dem Empfänger und der Bank des Überweisenden - der *DZ Bank* -, noch sind die Rechtsverhältnisse des Überweisenden mit seiner Bank oder zwischen den beteiligten Banken Verträge zugunsten des Überweisungsempfängers als eines Dritten (BGHZ 69, 82 ff. [zit. n. Juris]). Sie entfalten nach neuerer Rechtsprechung auch keine Schutzwirkung zugunsten des Überweisungsempfängers (BGHZ 176, 281 ff. [zit. n. Juris]). Eine Untreue zum Nachteil der einzelnen Anleger scheidet damit aus, ohne dass es darauf ankommt, ob Überweisungsaufträge schon vor Verhängung des Moratoriums der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) nicht mehr ausgeführt wurden.

Zwar kann die *DZ Bank*, die im Rahmen des Girovertrages als eines entgeltlichen Geschäftsbesorgungsverhältnisses Vermögensinteressen *ihres* Kunden wahrnimmt, durch eine Kontosperrung grundsätzlich Untreue zum Nachteil der *Kaupthing Bank* begehen (BGHSt 24, 386 ff. [zit. n. Juris]; OLG Frankfurt am Main, OLGR 1992, 58, 59). Insoweit liegen zureichende Anhaltspunkte jedoch weder für eine pflichtwidrige Tathandlung noch für die Zufügung eines Vermögensnachteils der Kontoinhaberin vor. Die Bank macht nämlich eigene Ansprüche gegen die *Kaupthing Bank* geltend, mit denen sie nach Ausübung eines Pfandrechts gegen deren Guthabenforderung aufgerechnet hat (§ 387 BGB). Selbst falls sie nach zivilrechtlichen Grundsätzen zur Aufrechnung nicht berechtigt gewesen wäre, wäre der *Kaupthing Bank* hierdurch kein Schaden entstanden. Wäre die Aufrechnung wirksam gewesen, hätte dem Verlust des Kontoguthabens das Erlöschen der gegenüber der *DZ Bank* bestehenden Verbindlichkeit im gleichen Umfang gegenübergestanden (§ 389 BGB). Sollte sie unwirksam gewesen sein, was ggf. im Zivilrechtsweg zu klären wäre, hätte sich am Bestehen des Guthabenanspruchs der *Kaupthing Bank* materiell nichts geändert. In beiden Fällen fehlt es an einem unmittelbaren Vermögensschaden der Treugeberin.

**Betrug** (§ 263 StGB) und **Unterschlagung** (§ 246 StGB) sind mangels einer Täuschungshand-

lung bzw. des Vorliegens einer „Sache“ schon grundsätzlich nicht einschlägig.

b) In der zweiten Konstellation (Überweisungsaufträge auf das Kontokorrentkonto der Kaupthing Bank) scheidet der Tatbestand der Untreue ebenfalls aus. Zugunsten der Überweisenden traf die DZ Bank keine Vermögensbetreuungspflicht. Im Verhältnis zur Kaupthing Bank war sie grundsätzlich bereit, die Gelder nach Aufhebung des Moratoriums dieser entweder zukommen zu lassen oder sie mit deren Einverständnis den Anlegern zurückzuüberweisen, so dass weder eine objektive Pflichtwidrigkeit noch ein Untreuevorsatz erkennbar ist.

Betrug und Unterschlagung sind auch insoweit nicht einschlägig.

Ist eine Strafbarkeit der Verantwortlichen der DZ Bank nicht festzustellen, kann ein strafrechtlich relevanter Vorwurf gegen Verantwortliche der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht umso weniger erhoben werden.

### **Rechtsmittelbelehrung**

*Gegen diesen Bescheid kann der/die Beschwerdeführer/in binnen eines Monats nach Bekanntmachung gerichtliche Entscheidung bei dem Oberlandesgericht Frankfurt am Main beantragen. Dies gilt nicht, soweit die Beschwerde wegen eines Sachverhalts verworfen worden ist, der ausschließlich einen Straftatbestand zum Nachteil der Kaupthing Bank hf. verwirklichen könnte.*

*Eine Verlängerung dieser Frist ist gesetzlich ausgeschlossen.*

*Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung muss die Tatsachen, welche die Erhebung der öffentlichen Klage begründen sollen, und die Beweismittel angeben. Er muss von einem Rechtsanwalt unterzeichnet sein.*

*Für die Prozesskostenhilfe gelten dieselben Vorschriften wie in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten. Das Gesuch muss den Sachverhalt schildern und erkennen lassen, warum der Bescheid angefochten werden soll. Es muss gleichfalls binnen eines Monats bei Gericht vorliegen.*

*Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung oder das Gesuch um Bewilligung von Prozesskostenhilfe ist bei dem Oberlandesgericht Frankfurt am Main in 2 Stücken einzureichen und darf nicht auf andere Schreiben, Akten oder sonstige Vorgänge Bezug nehmen; beide müssen vielmehr aus sich heraus verständlich sein. Die Sachdarstellung muss auch in groben Zügen den Gang des Ermittlungsverfahrens, den Inhalt der angegriffenen Bescheide und die Gründe für deren behauptete Unrichtigkeit mitteilen. Der Antragschrift muss auch die Wahrung der zweiwöchigen Frist für die Einstellungsbeschwerde zu entnehmen sein.*

Im Auftrag

**Dreßen**  
Oberstaatsanwalt



Beglaubigt

*Wald*